



# AMTSBLATT

## für die Stadt Seelow

21. Jahrgang

Seelow, den 04. April 2026

Nr. 02

### Inhaltsverzeichnis

#### BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SEELOW

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Seelow vom 17.03.2026 im öffentlichen Teil	Seite 2
Bekanntmachung der 2. Änderung der KITA-Finanzierungsrichtlinie ab dem Abrechnungsjahr 2025 und 2026	Seite 3 - 13
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe der Stadt Seelow 2026	Seite 14 - 15

**IMPRESSUM**

**Stadt Seelow  
Bekanntmachung der  
Beschlüsse  
der Stadtverordneten-  
versammlung der Stadt  
Seelow vom 17.03.2026,  
öffentlicher Teil der Sitzung**

**8 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der KITA-Finanzierungsrichtlinie ab dem Abrechnungsjahr 2025 und 2026**  
BV-2026/113

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt die 2. Änderung der KITA-Finanzierungsrichtlinie ab dem Abrechnungsjahr 2025 und 2026.

Beratungsergebnis:

17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 1 Ausschließungsgrund

**9 Beratung und Beschlussfassung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe der Stadt Seelow 2026**  
BV-2026/112

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt, die in der Anlage beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Seelow 2026“.

Beratungsergebnis:

18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

**10 Vergabe von Straßennamen im Wohngebiet „Seelow-Süd“**  
BV-2026/114

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt, die Planstraßen im Wohngebiet „Seelow-Süd“ wie folgt zu benennen:

„Landrat-Hildebrand-Straße“

Beratungsergebnis:

18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

2. **Vergabe von Straßennamen im Wohngebiet „Seelow-Süd“**  
BV-2026/114-1

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow beschließt, die Planstraßen im Wohngebiet „Seelow-Süd“ wie folgt zu benennen:

„Pfarrer-Johannes-Pecina-Straße“

Beratungsergebnis:

18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen, 0 Ausschließungsgründe

Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

**Hinweis:**

*Im Rahmen der Sitzung wurden Straßennamen für das neue Wohnbaugebiet beschlossen; da einige der Namen jedoch sehr lang sind und voraussichtlich nicht vollständig auf die Schilder passen, wird die Verwaltung prüfen, wie die Namen sinnvoll abgekürzt oder angepasst werden können, sodass sie auf die Schilder passen.*

## **Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Seelow (Kita-Finanzierungsrichtlinie)**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow am 17.03.2026

### **Inhaltsübersicht**

1. Rechtsgrundlagen
2. Geltungsbereich
3. Grundsätze
4. Gewährung der Zuschüsse nach § 16 KitaG
5. Sonderbedarf
6. Antrags- und Abrechnungsverfahren
7. Kosten für Verpflegung
8. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden
9. Inkrafttreten
10. Anlage - Ausführungsvorschrift

## **1. Rechtsgrundlagen**

- 1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der jeweils gültigen Fassung
- 2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz KitaG)) in seiner jeweils gültigen Fassung
- 3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung-KitaBKNV) in seiner jeweils gültigen Fassung

## **2. Geltungsbereich**

- 1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Seelow sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden für die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Wunsch- und Wahlrecht beschieden wurde.
- 2) Diese Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten die im Bedarfsplan des Landkreises Märkisch-Oderland aufgenommen sind und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt. Diese Richtlinie dient der Umsetzung des in § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG.

## **3. Grundsätze**

- 1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckt.
- 2) Die Finanzierungspflicht der Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG erstreckt sich im Grundsatz auf die Übernahme der Kosten für Gebäude und Grundstück sowie deren Erhaltungsaufwand.
- 3) Auf die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück erfolgt keine Anrechnung von Elternbeiträgen, Eigenleistungen des Trägers, der Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und sonstiger Einnahmen wie Spenden, sonstiger Förderungen und Zuwendungen.
- 4) Ist der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage alle Kosten zu decken, wird der Zuschuss erhöht. Es erfolgt eine Fehlbetragsfinanzierung. Für die Zuschusserhöhung wird der Differenzbetrag aus allen Ausgaben minus aller Einnahmen ermittelt. Unangemessene Kosten werden von der Stadt nicht übernommen.

#### **4. Gewährung der Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 KitaG**

Die Stadt Seelow gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie einen zweckgebundenen Zuschuss zur Finanzierung angemessener Bewirtschaftungskosten im Sinne des Kitagesetzes.

Für die Planung und Abrechnung des Zuschusses nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG sind die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstück sowie die Personalkosten bzw. Fremdkosten für Hausmeisterdienste und der Differenzbetrag zur Mittagsversorgung nachzuweisen. Zur Deckung der übrigen Kosten sind Elternbeiträge, die Förderung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und sonstige zweckgebundene Einnahmen zu Grunde zu legen.

Für die Fehlbetragsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Es wird der Zuschuss aus dem Differenzbetrag aller Einnahmen und aller Ausgaben ermittelt.

Die Bewirtschaftungskosten (Sachkosten und Personalkosten) werden in vier Zuschussbereiche unterteilt

##### **ZB I Personalkosten**

- (1) pädagogisches Personal
- (2) Personalkosten technisches Personal wie
  - Hausmeister*
  - Küchenpersonal*
  - Reinigung (Eigenpersonal)*

##### **ZB II Gebäude- und grundstücksbezogene Kosten /Verpflegung**

- Miete/Pacht/kalkulatorische Miete
- Gebäude- und Inventarversicherung
- Wasser, Strom, Heizung
- Winterdienst
- Schornsteinfegergebühren
- Abfallgebühren/Müllentsorgung/Entsorgung Speisereste
- Grundstückssteuern
- Reinigung durch Fremdfirmen
- Reinigungsmittel
- Bewirtschaftung der Außenanlagen
- Wartungsverträge technischer Anlagen
- Ungezieferbekämpfung
- Reparatur und Prüfung von Außenspielgeräten
- Überprüfung ortsveränderlicher Geräte
- Reparatur von gebäudebezogenen Geräten
- Entsorgung Baumschnitt und Grünabfälle
- Sandaustausch
- Trinkwasseranalyse

### **ZB III sonstige platz- und kindbezogene Ausgaben**

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aus- und Fortbildung
- Erwerb und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen
- Ersatz von Wäsche und Geschirr
- Qualitätsentwicklung /-sicherung
- Wäschereinigung
- Sanitäts- und Hygienebedarf
- Ausgaben Telefon
- Ausgaben EDV/Gebühr f. Abrechnungsprogramm
- Ausgaben Büromaterial
- Porto / Versandkosten
- Ausgaben sonst. Versicherungen
- Gebühren und Beiträge
- Rundfunkgebühren
- Arbeitssicherheit
- Sonstiges Verbrauchsmaterial
- Betriebsarzt
- Dienstreisen
- Kosten Versorgungsauftrag

### **ZB IV Verwaltungskosten des Trägers**

- Bürobedarf des Trägers
- Post- und Fernmeldegebühren des Trägers
- Kosten des Geldverkehrs
- Sonstige Versicherungen (ohne Gebäude- und Inventarversicherung)
- Beiträge an Organisationen und Dachverbände
- Kosten für Verwaltungsräume
- Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung/Rechtsberatung
- Kosten der Datenverarbeitung
- Fachliteratur
- Personalkosten des Trägers

- 1) Maßgeblich für die Höhe der Bezuschussung ist die sich aus den einzelnen Kostenarten zusammensetzende Gesamtsumme des jeweiligen Zuschussbereiches. Der Zuschussbereich I ist entsprechend des „Nachweises von Personalkosten für pädagogisches Fachpersonal in Kindertagesstätten“ abzurechnen. Personalkosten des päd. Personals, die nicht der Förderung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen, sind nachzuweisen und schriftlich zu begründen. Die für das technische Personal ausgewiesenen Kostenansätze sind Obergrenzen. Überschreitungen der Kostenansätze werden nicht erstattet.
- 2) Einsparungen im Zuschussbereich I beim technischen Personal und im Zuschussbereich IV können im Zuschussbereich III berücksichtigt werden. Die Abrechnung des Zuschussbereiches II erfolgt „spitz“, nach den tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten. Minderausgaben gegenüber dem Planansatz stellen keine Einsparungen dar.

Sich ergebende Differenzbeträge begründen keinen Anspruch auf Erstattung durch die Stadt. Einsparungen im Zuschussbereich III können nicht den Zuschussbereichen I und IV zugeordnet werden.

- 3) Umfang und Höhe der Bezuschussung sind der „Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten“ (Anlage) zu entnehmen. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

## **5. Sonderbedarf**

- 1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Hochbau- und Grünanlagenunterhaltung, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt Seelow in einem transparenten Verfahren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht. Aufträge über 1.000,00 € Netto unterliegen dem transparenten Vergabeverfahren entsprechend den Vergaberichtlinien des Landes Brandenburg. Die Dokumentation der Vergabe ist bei der Abrechnung mit einzureichen.
- 2) Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet.
- 3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sind mit der Haushaltsplanung für das Folgejahr einzureichen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare, kurzfristig anfallende Bedarfe.

## **6. Antrags- und Abrechnungsverfahren**

- 1) Die Finanzierung der Kindereinrichtungen der freien Träger erfolgt als Spitzabrechnung.
- 2) Eine Fehlbetragsfinanzierung erfolgt nach Prüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung.
- 3) Die Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie muss in schriftlicher Form unter Verwendung der von der Stadt vorgegebenen Vordrucke erfolgen.
- 4) Die Spitzabrechnung für das abgelaufene und die Planung für das kommende Haushaltsjahr sind der Stadt bis zum 30.06. des laufenden Jahres vorzulegen.
- 5) Die Abrechnung hat unter Vorlage des von der Stadt vorgegebenen Formulars zu erfolgen, das vom Träger unterschrieben sein muss. Der Nachweis der Kosten erfolgt durch Vorlage entsprechender Belege (Rechnungen in Kopie, Buchungsblätter oder in anderer geeigneter Weise). Nicht nachgewiesene Kosten werden nicht anerkannt. Die Stadt Seelow oder ein von ihr beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Datenschutzes in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle einer Gewährung von Pauschalen. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

- 6) Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind die Pauschalen nach der durchschnittlichen Belegung an den Stichtagen 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. abzurechnen. Das betrifft die Pauschalen für das Küchenpersonal, für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Erwerb und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen, dem Ersatz von Wäsche und die Wäschereinigung, für Aus- und Fortbildung, der sonstigen platzbezogenen Kosten sowie der Verwaltungskostenpauschale
- 7) Förderungen und Zuwendungen, die keine Auswirkungen auf die Endabrechnung der Zuschüsse der Stadt haben, sind nicht aufzuführen.

Für den Zuschussbereich I sind folgende Nachweise in Kopie einzureichen:

- Nachweis der Personalkosten für das päd. Personal gem. § 15 Abs. 2 KitaG
- Festsetzungsbescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Zuwendung zu den Personalkosten für das päd. Personal
- Antrag auf Personalkostenzuschuss für Kindertagesbetreuung
- Zuwendungsbescheide des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Personalkostenzuschüssen für die jeweiligen Quartale
- Zuwendungsbescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sprachstandsfeststellung (nur bei Auswirkung auf die Endabrechnung).
- Sonstige das päd. Personal betreffende Förderungen (nur bei Auswirkung auf die Endabrechnung).

Für den Zuschussbereich II sind folgende Nachweise und Rechnungen in Kopie einzureichen:

- Mietvertrag (einmalig und ggf. bei Änderungen)
- Zusammensetzung der kalkulatorischen Miete (einmalig und ggf. bei Änderungen)
- Wartungsverträge (einmalig und ggf. bei Änderungen)
- Rechnungskopien zu Wasser/Strom/Heizung/Gas
- Reinigungsvertrag mit Vergabeprotokoll (einmalig und ggf. bei Änderungen)
- Versicherungspolizen (einmalig und ggf. bei Änderungen)

Für den Zuschussbereich III sind folgende Nachweise in Kopie einzureichen:

- Rechnungskopien Versicherungen, Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und EDV
- Rechnungskopien zum Versorgungsauftrag (Frühstück, Vesper und Differenz Mittagverpflegung)

Für den Zuschussbereich IV sind keine Nachweise einzureichen. Dieser Zuschussbereich ist mit der Verwaltungskostenpauschale abgegolten.

## 7. Kosten für Verpflegung

- 1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist durch die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 KitaG zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes wird durch die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen bestimmt, deren Wert sich u. a. aus dem Rohmittelwareneinsatz, Energie-, Be- und Entsorgungskosten sowie Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit der Essenversorgung ergibt. **Der Personensorgeberechtigtenanteil beträgt ab dem 01.04.2026 2,30 € pro Mittagportion.**

- 2) Vertraglich kann mit dem Lieferanten der Mittagsversorgung die Kassierung des Personensorgeberechtigtenanteils vereinbart werden. Dem Träger ist durch den Versorger der Differenzbetrag vom Eigenanteil der Personensorgeberechtigten zum tatsächlichen Portionspreis monatlich nach der tatsächlichen Belegung in Rechnung zu stellen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist durch die Personensorgeberechtigten eine Mitteilung zu machen, wenn das Kind nicht an der Mittagsversorgung teilnimmt. Sollte dies nicht erfolgen ist durch die Personensorgeberechtigten der volle Portionspreis zu entrichten.
- 3) Bei eigener Herstellung der Mittagsverpflegung deckt der Träger die Kosten aus dem Essengeld und dem Zuschuss der Stadt. Die Personalkosten die für die Aufbereitung und Ausgabe der Mahlzeiten entstehen, sind kein Bestandteil der Kalkulation des Mittagspreises.
- 4) Die Kosten für Frühstück und Vesper sind belegpflichtig bei der Stadt abzurechnen. Verpflegungskosten richten sich nicht nach der Kapazität, sondern nach der tatsächlichen Belegung.
- 5) Beim Wechsel des Versorgers sind 3 Angebote einzuholen und die Mindeststandards der Brandenburgischen Vergaberichtlinien einzuhalten.

#### **8. Kosten für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden**

- 1) Die Stadt Seelow erstattet dem Träger die Betriebskosten im Rahmen des Zuschusses für die Unterbringung von Kindern aus anderen Gemeinden. Für die zu betreuenden Kinder anderer Gemeinden muss das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschieden sein. Der Bescheid ist bei der Stadt Seelow in Kopie einzureichen. Liegt der Stadt Seelow die Bescheidung des Wunsch- und Wahlrechts bzw. der Kostenübernahmebescheid nicht vor, werden die Platzkosten dem Träger der Kindertagesstätte in Rechnung gestellt.
- 2) Der Kostenausgleich erfolgt gemäß § 16 Abs. 5 KitaG zwischen der Stadt Seelow und der Wohnortgemeinde.
- 3) Bei jeder Neuaufnahme eines Kindes aus anderen Gemeinden ist der Rechtsanspruchsbescheid in Kopie zeitnah der Stadtverwaltung zu übermitteln.

#### **9. Inkrafttreten**

- 1) Diese Änderung tritt ab dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig verlieren bestehende Verwaltungsregelungen oder Verfahrensweisen zur Finanzierung der Kita-Betreuung in der Stadt Seelow ihre Gültigkeit.

**ausgefertigt am:** Seelow, den 18.03.2026



Robert Nitz  
Bürgermeister

# **Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft**

## **Ausführungsvorschrift über Inhalt und Höhe der bezuschussungsfähigen Kosten**

### **1. Zuschussbereich I – Personalkosten pädagogisches und technisches Personal**

#### **(1) Personalkosten - pädagogisches Personal**

Die Stadt Seelow gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG anzuerkennende notwendige pädagogische Personal, abzüglich des Zuschusses gem. § 16 (2) KitaG des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bemessungsgröße ist der Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch die vergleichbaren Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers der Entgeltgruppe 8a Stufe 5 TVöD, zuzüglich der Arbeitgeberanteile nach den Sozialversicherungswerten zum 1. Januar eines jeden Jahres, dem Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge, dem Beitrag zur Berufsgenossenschaft, Sonderzuwendungen und vermögenswirksamen Leistungen, jedoch innerhalb der Festsetzungen des TVöD.

Einen Zuschuss zu den Personalkosten für Fachkräfte nach § 10 Abs. 2 – 4 KitaPersV gewährt die Stadt nur, wenn ein rechtskräftiger Bescheid der jeweils zuständigen Behörde vorliegt.

**Abfindungen für das päd. Personal im Zuge von Kündigungsschutzklagen und freiwillig gezahlte Abfindungen werden von der Stadt nicht übernommen. Bei Kündigungen bzw. Änderungskündigungen, die das technische Personal auf Grund des Rückgangs der Kinderzahlen betreffen und gerichtlich anhängig werden, wird die im Gerichtsbeschluss vereinbarte Abfindung durch die Stadt Seelow übernommen. Ebenso werden die mit der Kündigungsschutzklage anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten durch die Stadt Seelow getragen.**

Personalausgaben für das päd. Personal, die durch Einnahmen gedeckt sind und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nachweispflichtig sind, sind der Stadt gegenüber auch nicht nachzuweisen. Darunter fallen beispielsweise Kranken- und Mutterschaftsgeld.

Weichen die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesenen Personalkosten von denen in der Spitzabrechnung geltend gemachten Kosten ab, ist das schriftlich zu begründen.

#### **(2) Personalkosten - technisches Personal**

**Die Pauschale wird nicht mehr aktualisiert, da kein Träger eigenes Reinigungspersonal beschäftigt.**

#### **Personalkosten Küchenpersonal**

Bei eigener Herstellung von Mittagessen sind die Herstellungskosten aus dem Essengeld und dem Differenzbetrag der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten und den tatsächlichen Herstellungskosten zu kalkulieren. Mit der Pauschale werden die Personalkosten abgedeckt, die für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten entstehen.

Die Kalkulation der Herstellungskosten für eine Mittagsportion sind Bestandteil der jährlichen Spitzabrechnung. Die Aufwendungen für die Rohstoffkosten und die Essengeldeinnahmen sind in der Spitzabrechnung nicht anzugeben.

Berechnungsgrundlage: TVöD Entgeltgruppe 3, Stufe 5  
Küchenhilfe 1,50 Vollzeitstellen für 100 Kinder

**Pauschale ab 01.01.2025 66,50 € pro Kind/Monat**

### **Personalkosten Hausmeister**

Berechnungsgrundlage TVöD Entgeltgruppe 5 Stufe 4  
Hausmeister

15 m<sup>2</sup> Außenfläche pro Kind  
9 m<sup>2</sup> Innenfläche pro Kind

7.500 m<sup>2</sup> Außenfläche 1 Vollzeitstelle  
3.000 m<sup>2</sup> Innenfläche 1 Vollzeitstelle

**Pauschale ab 01.01.2026 23,00 € pro Kind/Monat**

## **2. Zuschussbereich II - Gebäude- und grundstücksbezogene Ausgaben**

### **(1) Gebäude**

Miete, Pacht und kalkulatorische Miete:

Zuschüsse für Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und örtlichen Besonderheiten.

Erfolgt die Grundstücks- und Gebäudenutzung der Kindertagesstätte

- a) auf Grundlage eines Mietvertrages mit der Stadt Seelow (kommunales Grundstück und Gebäude), so wird dem Träger die vereinbarte Kaltmiete erstattet.
- b) mittels eines Mietvertrages mit einem Dritten, so wird dem Träger die vertraglich vereinbarte Kaltmiete erstattet.
- c) durch ein im Eigentum des Trägers befindliches, oder per Überlassungsvertrag/Erbbauerecht angepachtetes Grundstück und Gebäude, so wird dem Träger die kalkulatorische Kaltmiete, höchstens jedoch die ortsübliche Kaltmiete in Höhe des geltenden Gewerbemietpielgels (derzeit 8,00 €/m<sup>2</sup>), erstattet.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Miete heranzuziehenden laufenden Aufwendungen gehören insbesondere:

- Fremd- und Eigenkapitalzinsen einschl. Erbbauzinsen, nicht jedoch das Eigenkapital selbst und auch nicht die Tilgung des Fremdkapitals
- Abschreibungen Gebäude (Abschreibungen auf Einrichtungsgegenstände sind nicht Bestandteil der kalkulatorischen Miete)

Der Träger hat der Stadt Seelow seine Berechnung zur Ermittlung der kalkulatorischen Miete nebst zugehörigem Belegwesen zur Prüfung vorzulegen.

Der Träger hat Investitionen und über Schönheitsreparaturen hinausgehende Maßnahmen aus der kalkulatorischen Grundmiete zu finanzieren.

Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden ausschließlich für die Kindertagesstätte in der Stadt Seelow einzusetzen.

## (2) Bewirtschaftungskosten

Die unter strikter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung anfallenden Kosten sind aufzuführen. Aus Jahresrechnungen resultierende Guthaben sind den laufenden Kosten gegen zu rechnen. Die Betriebskosten sind gemäß den Erläuterungen zum Zuschussbereich II in der KITA-Finanzierungsrichtlinie abzurechnen.

## 3. Zuschussbereich III – sonstige platz- und kindbezogene Ausgaben

Für diese Kosten erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalen pro Kind/Monat zu den Bedingungen gemäß Punkt 6., Abs. 6 dieser Richtlinie.

ab 01.01.2025

Spiel- und Beschäftigungsmaterial	2,50 € pro Kind/Monat
Erwerb und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen	3,00 € pro Kind/Monat
Ersatz von Wäsche/Wäschereinigung	2,50 € pro Kind/Monat
Qualitätsentwicklung/ -sicherung	3,00 € pro Kind/Monat
Aus- und Fortbildung	3,00 € pro Kind/Monat
sonstige einrichtungsbezogene Ausgaben wie	16,00 € pro Kind/Monat
• <i>EDV/Porto/Telekommunikation</i>	
• <i>Büromaterial</i>	
• <i>Rundfunkgebühren</i>	
• <i>Sonstige Gebühren und Beiträge</i>	
• <i>Arbeitssicherheit/Betriebsarzt</i>	
• <i>Dienstreisen</i>	
• <i>Sonstiges Verbrauchsmaterial</i>	

Gesamt ZB III

**30,00 € pro Kind/Monat**

Zusätzlich sind im Zuschussbereich III die Kosten der Verpflegung spitz nachzuweisen.

#### **4. Zuschussbereich IV – Verwaltungskosten / Sonderbedarf**

**Für die Abdeckung der Verwaltungskosten des Trägers wird ab dem 01.01.2025 eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Kind/Monat entsprechend der durchschnittlichen Belegung zu den vor genannten Stichtagen gewährt.**

Unter den Kostenansatz von 25,00 € pro Kind/Monat fallen alle sonstigen Kosten des Trägers für die Verwaltung der Einrichtung.

#### **5. Eigenleistung/Eigenanteil des Trägers**

Der Träger ist gemäß § 14 KITA-Gesetz zur Erbringung eines Eigenanteils verpflichtet. Eigenleistungen oder Eigenanteile des Trägers sind alle Leistungen – gleich welcher Art – des Trägers, die dieser zusätzlich für die Bewirtschaftung und den Betrieb der Einrichtung aufbringt oder für erforderlich hält und die über die nach dieser Richtlinie festgesetzten Kostenansätze hinausgehen, mithin nicht durch die Stadt bezuschusst werden.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Seelow 2026 vom 18.03.2026**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17], S. 3) i.V.m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 9], S 19) erlässt der Bürgermeister der Stadt Seelow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seelow vom 17.03.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

### **§ 1**

#### **Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe**

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören, werden für folgende Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen:

#### **1. Seelow**

- **Maifest SV Victoria Seelow e. V.**
  - Festbereich: Sparkassenarena (Am Stadion 3A, 15306 Seelow)/Kulturhaus Seelow
  - Ausnahme: vom 30.04.2026, 22:00 Uhr bis 01.05.2026, 02:00 Uhr
- **FIA Autocross MC Seelow e. V.**
  - Festbereich: Kulturhaus Vorplatz/Rennstrecke „Auf den Seelower Höhen“
  - Ausnahme: vom 08.05.2026, 22:00 Uhr bis 09.05.2026, 02:00 Uhr  
vom 09.05.2026, 22:00 Uhr bis 10.05.2026, 02:00 Uhr
- **Shoppingnacht**
  - Festbereich: Innenstadt, Breite Straße, Frankfurter Str., Puschkinplatz
  - Ausnahme: vom 05.06.2026, 22:00 Uhr bis 06.06.2026, 02:00 Uhr
- **Kultursommernacht „Alte Dampfbäckerei“**
  - Festbereich: Puschkinplatz vor Dampfbäckerei
  - Ausnahme: am 14.08.2026, 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- **Seelower Stadtfest vom 04. bis 06.09.2026**
  - Festbereich: Rund um das Kulturhaus (Erich-Weinert-Str.13, Seelow)
  - Ausnahme: vom 04.09.2026, 22:00 Uhr bis 05.09.2026, 02:00 Uhr  
vom 05.09.2026, 22:00 Uhr bis 06.09.2026, 02:00 Uhr

#### **2. Werbig**

- **Landmanufaktur Werbig**
  - Festbereich: Neu Werbig 8, 15306 Seelow OT Werbig
  - Ausnahme: vom 06.06.2026, 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- **Dorffest OT Werbig in Neulangsow**
  - Festbereich: Remise Neulangsow
  - Ausnahme: vom 04.07.2026, 22:00 Uhr bis 05.07.2026, 02:00 Uhr

- **Halloween im OT Werbig**

- Festbereich: Auf dem Anger (Am Kinderspielplatz)
- Ausnahme: vom 31.10.2026, 22:00 Uhr bis 01.11.2026, 02:00 Uhr

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

**ausgefertigt am:** Seelow, den 18.03.2026



Robert Nitz  
Bürgermeister

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Seelow Der Bürgermeister  
Redaktion: Stadtverwaltung Seelow,  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Küstriner Straße 61, 15306 Seelow  
Telefon: +49 (0) 3346 802 – 130  
Telefax: +49 (0) 3346 802 – 200  
E-Mail: [info@seelow.de](mailto:info@seelow.de)

#### **BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND –BEDINGUNGEN**

Das Amtsblatt für die Stadt Seelow erscheint nach Bedarf. Es kann im Rathaus der Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow bei Selbstabholung kostenfrei bezogen werden. Bei Versand per Post sind die Versandkosten gegen Rechnungslegung zu erstatten.

Das Amtsblatt für die Stadt Seelow ist im Internet abrufbar unter [www.seelow.de](http://www.seelow.de)

© Copyright 2020 Stadt Seelow